

Satzung des Chorvoidea e.V.

Stand 6. Januar 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorvoidea e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sobernheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung durch Chorarbeit, unter anderem im kirchlichen Umfeld.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltung von Singwochen und Singwochenenden
 - b) Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
 - c) Musikalische Mitwirkung in Gottesdiensten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität und Konfession bzw. Religion.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und dem/der Kassenverantwortlichen.
- (2) Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und der/die Kassenverantwortliche vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die

Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzes.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollanten/in sowie vom Vorsitz, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Berufung von Ausschüssen nach § 14.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Protokollant/in zu wählen, welcher/welche über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll anfertigt, das von dem/der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können auch fernmündlich an der Sitzung teilnehmen und sind dann abstimmungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Fakultative Organe

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Ausschuss ist bei Gründung mit einer Kompetenzordnung zu versehen. Diese enthält Zweck, Ziele, Rechte und Pflichten sowie die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Mittel. Die Kompetenzordnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Ausschuss hat einen/eine Sprecher/in zu bestimmen. Dieser/Diese hat regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses zu berichten. Sollte ein Ausschuss seine Aufgaben nicht ausreichend erfüllen, kann der Vorstand einzelne Mitglieder abbestellen und neue Ausschussmitglieder bestellen.
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, Rechtshandlungen zu Lasten des Vereins im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel durchzuführen. Ausgaben, die 200€ überschreiten, müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitz des Vorstands und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Anträgen einer Behörde oder eines Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.
- (3) Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 3. Februar 2017 in Allenfeld beschlossen. Die Satzung wurde durch Beschluss des Vorstands auf Anträgen des Finanzamts Bad Kreuznach am 4. März 2017 (§15 Abs. 2) und den Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Dezember 2017 (§1 Abs. 1), sowie der Mitgliederversammlung am 6. Januar 2019 (§1 Abs. 3) geändert.